



Nahverkehrs-Zweckverband

Niederrhein

Der Verbandsvorsteher

öffentlich

Sitzungsvorlage			
Betreff			
Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	TOP
NVN	NVN/X/2023/0530	09.06.2023	7

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
-----------------------	----------------------	-----------------------	-----------------

Verbandsversammlung des NVN	Entscheidung	20.06.2023	<input type="checkbox"/>
-----------------------------	--------------	------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVN wählt den Landrat des Kreises Wesel, **Herrn Ingo Brohl** ab dem 23.08.2023 für die Dauer von 30 Monaten zum Verbandsvorsteher des Zweckverbandes NVN.

Begründung/Sachstandsbericht:

Gemäß § 12 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung wählt die Verbandsversammlung die/den Verbandsvorsteher/-in. Sie/Er ist eine/einer der Hauptverwaltungsbeamten/-innen der zum Zweckverband gehörenden Kreise Kleve und Wesel. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 30 Monaten, höchstens jedoch für die Dauer des Hauptamtes.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin innerhalb der Amtszeit von 30 Monaten wird der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin des Kreises des ausgeschiedenen Amtsinhabers/der ausgeschiedenen Amtsinhaberin für den Rest der Wahlzeit gewählt.

Frau Silke Gorißen wurde als Landrätin des Kreises Kleve am 23.02.2021 für 30 Monate bis zum 22.08.2023 zur Verbandsvorsteherin gewählt. Sie hat ihr Amt am 04.08.2022 niedergelegt. Der Landrat des Kreises Kleve, **Herr Christoph Gerwers**, ist am 13.12.2022 bis zum 22.08.2023 zum Verbandsvorsteher gewählt worden. Nach dem vorgesehenen turnusmäßigen Wechsel wäre nun der Landrat des Kreises Wesel, **Herr Ingo Brohl**, zum 23.08.2023 für 30 Monate zum Verbandsvorsteher des Zweckverbandes NVN zu wählen.

Der/die Verbandsvorsteher/in wird von ihrer/ihrem Vertreter/in im Hauptamt vertreten.

Der/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/in dürfen der
Verbandsversammlung nicht angehören.